



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-50

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. 14-17 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aus gemeinsamen Befragungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Afghanistan, Pakistan, Jemen oder Somalia durch Mitarbeiter der Hauptstelle für Befragungswesen und Angehörige eines Nachrichtendienstes der „Five-Eyes-Staaten“ herrühren und im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes zwischen dem 01.01.2009 und 31.12.2013 entstanden sind,

gem. § 18 Abs.1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Der Ausschuss ersucht darum, solche Beweismittel prioritär vorzulegen, die sich auf Befragte beziehen, die Thema der Besprechungen mit den Partnerdiensten (Beispiele: MAT A BND-2/3f (Tgb.-Nr. 144/15 geheim), Ordner 373, S. 26 oder S. 59) waren.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB